



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Disziplin der Richter

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Sozialreformer. Man kritisiert, man wünscht und macht Vorschläge, man verlangt Opfer von andern, aber man bringt selbst keine.

Karl Marx sagte seiner Zeit zur Vereinigung der Eisenacher und Lassalleaner: „Jeder Schritt wirklicher Bewegung ist wichtiger als ein Duzend Programme.“ So möchten wir sagen: Jede kleine und kleinste Arbeit im engsten Kreise, die im sozialreformerischen Sinne geschieht, ist mehr wert als alle Schriften, Reden und Bittschriften.

Im Hause, in der Familie, auf dem Gutshofe, in der Werkstatt, in der Fabrik, im Bureau, überall ist täglich und stündlich Gelegenheit zu sozialreformerischem Thun, und damit muß begonnen werden. Wie der Engländer sagt: *Charity begins at home*, so sagen wir: Die Sozialreform beginne im Hause, jedermann fange bei sich selber an.



## Die Disziplin der Richter



er Staat hat die richterliche Gewalt in die Hände unabhängiger, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte gelegt. Er hat sich damit auf den Gebieten, die er der Zuständigkeit der Gerichte zugewiesen hat, ausdrücklich jedes Einflusses auf die Art der Gesetzesanwendung begeben. Der Richter soll unabhängig sein nach oben: die Ansichten eines einzelnen Faktors der Gesetzgebung über die Bedeutung der Gesetze sind für ihn nicht vorhanden, mögen sie von dem Monarchen, oder von einem seiner Diener, oder vom Parlament ausgehen, mögen sie in der Form des Befehls, des Rats oder der nachträglichen Belehrung an ihn zu bringen versucht werden. Er soll aber ebenso unabhängig sein nach unten, gegen etwaige Einschüchterungen oder auch Umschmeichelungen durch die sogenannte öffentliche Meinung. Und doch ist der Richter nur ein Mensch wie andre auch. Seine Vorbildung gewährleistet höchstens den Besitz eines gewissen Maßes von Kenntnissen. Erfahrung und Menschenkenntnis wird ihm meist erst das Amt selbst bringen, über seine Charaktereigenschaften sind bei seiner Anstellung oft nur Vermutungen möglich.

Wenn daher der Staat dem Richter sein Amt auf Lebenszeit überträgt, so geschieht es mit dem stillschweigenden Vorbehalt, daß der Richter die zur gedeihlichen Amtsausübung unentbehrlichen Eigenschaften auch auf die Dauer des Amtes haben und behalten werde. Trifft diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr zu, so muß es ein Mittel geben, ihn des Amtes wieder zu ent-

kleiden. Die Fiktion, daß der Spruch des Richters für den Staat selbst wie für den einzelnen Bürger endgiltig Recht und Wahrheit feststelle, würde sonst unerträglich werden. Diesem Zwecke dient das Disziplinarverfahren.

Seine Bedeutung ist hiernach für den richterlichen Beamten von vornherein eine andre als für den Verwaltungsbeamten. Dieser ist, wenigstens nach dem bürokratischen System des Festlandes, berufen, nicht bloß nach den Gesetzen, sondern auch nach den Anordnungen seiner dienstlichen Vorgesetzten zu handeln. Er schuldet ihren Weisungen, außer in dem Falle offenkundiger Gesetz- und Verfassungswidrigkeit, jedenfalls Gehorsam. Der bürokratische Staat müßte, ebenso wie die reine Parlamentsregierung, folgerichtig in der Lage sein, den Verwaltungsbeamten, der ihm zur Vollstreckung der ergehenden Anordnungen nicht fähig oder nicht willig erscheint, jederzeit zu entlassen. Es sind deshalb eigentlich nur Billigkeitsrücksichten, wenn das Reich sowohl als die Bundesstaaten auch die Verwaltungsbeamten grundsätzlich auf Lebenszeit berufen und die Dienstentlassung wie die empfindlicheren Disziplinarstrafen einem besonders geregelten Verfahren vorbehalten. Ein klein wenig dient das Disziplinarverfahren auch dem Schutze der bürgerlichen Freiheit, insofern es dem gesetzmäßig handelnden Beamten einen Rückhalt gegen etwaige gesetzwidrige Zumutungen seines Vorgesetzten gewährt.

Im Gegensatz hierzu bezweckt das Disziplinarverfahren gegen den unabhängigen, auf Lebenszeit berufenen Richter eher den Schutz des Staats, der durch pflichtwidrige Amtsführung oder durch ein anstößiges Privatleben seiner Richter in der Justizhoheit Einbuße erleiden könnte. Die Art, wie das Disziplinarverfahren gegen die Richter geregelt ist, wird daher regelmäßig einen Fingerzeig geben, in welchem Maße sich der Staat dieses Schutzes für bedürftig ansieht, oder mit andern Worten, welches Vertrauen er auf das Personal seiner Richter glauben zu dürfen.

Vom Reichsgericht bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz, daß ein Mitglied dieses Gerichtshofes nur dann seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden darf, wenn es zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer verurteilt worden ist. Zugleich ist die Entscheidung hierüber dem Plenum des Reichsgerichts selbst anvertraut. Die gelindern Disziplinar mittel, als Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe, Zwangsversetzung u. s. w., sind den Mitgliedern des Reichsgerichts gegenüber ausgeschlossen. Dagegen läßt sie die Gesetzgebung sämtlicher Bundesstaaten ihren Richtern gegenüber zu, es besteht überhaupt in Betreff des Thatbestandes des Disziplinarvergehens und der Art der Disziplinarstrafmittel zwischen Richtern und Verwaltungsbeamten kein Unterschied. Erst das Gerichtsverfassungsgesetz hat alle Bundesstaaten gezwungen, wenigstens die Entscheidung über die Zwangsversetzung und Dienstentlassung der Richter einer nur aus Richtern zusammengesetzten Disziplinarbehörde zu

überlassen. Dagegen steht das Recht, über die Richter Verweise und Geldstrafen zu verhängen, wenigstens in Sachsen, Württemberg und Baden noch immer den Justizministerien und einzelnen höhern Dienstvorgesetzten zu. Endlich sind überall die Dienstvorgesetzten, vom Justizministerium bis herab zu den Landgerichtspräsidenten, in Sachsen auch die Landgerichtsdirektoren, in Baiern und Sachsen auch die sogenannten aufsichtsführenden Amtsrichter, ermächtigt, durch Rüge oder Ermahnung, zum Teil auch durch Androhung von Geldstrafen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erledigung eines Amtsgeschäfts beim Richter zu erzwingen.

Der Thatbestand des Disziplinarvergehens ist nach dem Reichsbeamten-gesetz erfüllt, wenn der Beamte die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Diese Pflichten bestehen darin: „das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.“ Dagegen ist der Richter nach dem preußischen Gesetze vom Jahre 1851 und nach dessen Vorgang in einer Reihe einzelstaatlicher Gesetze des Dienstvergehens schuldig, wenn er: „1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, 2. sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehns oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.“

Wie man sieht, leiden diese Thatbestände, verglichen mit der genauen Umschreibung jeder einzelnen strafbaren Handlung im allgemeinen Strafgesetze, an großer Unbestimmtheit. Diese wird zwar, soviel die Verletzung der eigentlichen Amtspflichten anlangt, durch eine genaue Aufzählung der einzelnen Pflichten in den zahlreichen dienstpragmatischen Vorschriften ergänzt, denen man in der Regel keinen Mangel an Ausführlichkeit vorwerfen kann. Für das außerdienstliche Verhalten eines Beamten und Richters lassen sich aber ebenso wenig bestimmte Vorschriften aufstellen, wie allgemein für das Thun und Lassen des Ehrenmannes. Sa die Bestimmungen des preußischen und der ihm nachgebildeten Gesetze gehen bereits zu sehr ins einzelne. Man fragt sich, bei wem denn der Richter in und außer dem Amte Achtung, Ansehen und Vertrauen genießen soll? Bei seinen Vorgesetzten, bei seinen Kollegen, bei dem recht suchenden Publikum, oder bei allen zugleich? Wie dann, wenn die Anschauungen dieser drei in einem Falle auseinandergehen oder sich gar zuwiderlaufen? Wir bemessen die Achtung vor dem Richter und das Vertrauen zu ihm auch nach dem Grade seiner Nackensteifheit. Dagegen kann das Vertrauen, wenn auch nicht gerade die Achtung, die dem Richter von den Vorgesetzten zu teil wird, leicht im umgekehrten Verhältnis hierzu stehen. Sa der Genuß besondern Vertrauens beim Justizminister kann unter Umständen den eignen Kollegen des Richters starken Grund zum Mißtrauen geben. Nun läßt aber das Gesetz das Disziplinarverfahren gegen den Richter zu, auch ohne daß er des Ansehns, der Achtung, des Vertrauens wirklich verlustig gegangen ist, wenn

er sich — nach Ermessen des Disziplinargerichts — dessen auch nur „unwürdig“ gezeigt hat. Man sollte nun meinen, daß der unwürdige Befundne unter allen Umständen aus dem Richterstande entfernt werden müßte, da kein Stand, der auf Ehre hält, unwürdige Elemente in sich dulden wird. Auffallenderweise läßt aber das Gesetz auch dem unwürdigen Richter gegenüber so verhältnismäßig milde Ahndungen wie Warnung, Verweis, Geldstrafe und Zwangsversetzung zu. Die Folge davon ist, daß die Disziplinarurteile auch in Fällen, wo in der That nur Warnung oder Verweis am Platze ist, nach dem Wortlaute des Gesetzes mit dem Begriffe der Unwürdigkeit operiren müssen und damit dem Richter, dem eine vielleicht recht verzeihliche Übereilung zur Last fällt oder der nur aus laudern und achtungswerten Beweggründen gefehlt hat, eine schwere Beleidigung zufügen. Nimmt man hinzu, daß, wenigstens in Preußen, Baiern und Hessen, das Disziplinarverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, also derselben Behörde eingeleitet wird, die zur Verfolgung der gemeinen Verbrechen berufen ist, daß damit der Staatsanwalt recht eigentlich zur polizeilichen Beobachtung des Richters aufgefordert wird, so begreift sich, daß das preussische und die ihm verwandten Gesetze im Richterstande selbst und besonders bei denen, die in ihre Maschen verstrickt gewesen sind, schwere Erbitterung hervorgerufen haben.

Als Zeugnis hierfür dient uns eine von dem Rechtsanwalt Seidler jüngst veröffentlichte Schrift über die Notwendigkeit der Reform der preussischen Disziplinargesetzgebung.\*) Der Verfasser erzählt am Schluß die Geschichte eines ihm, wie es scheint, selbst begegneten Disziplinarverfahrens, das zur Dienstentlassung geführt hat, leider ohne das Material so vollständig wiederzugeben, daß dem Leser ein eignes abschließendes Urteil darüber möglich würde. Nur soviel geht aus seiner Darstellung hervor, daß es sich in dem besprochenen Falle um rein dienstliche Konflikte eines Amtsrichters mit dem vorgesetzten Landgerichtspräsidenten gehandelt hat, die allerdings eine ziemlich trotzig und rechthaberische Sinnesweise des Amtsrichters erkennen lassen. Ein seiner Meinung nach zu Unrecht empfangener Verweis scheint ihn schließlich zu beleidigenden Ausfällen gegen den Präsidenten veranlaßt und diese Subordinationswidrigkeit die Dienstentlassung zur Folge gehabt zu haben. Ganz ähnlich liegt auch der unlängst vielbesprochne Fall des württembergischen Landgerichtsrats Pfizer in Ulm. Er hatte als Mitglied eines Dreirichterkollegiums die seiner Meinung nach unschuldige Verurteilung eines der Brandstiftung angeklagten Dienstknechts durch die Geschwornen nicht verhindern können. Beschwerden über die mitbetheiligten Richter hatten ihm einen Verweis eingetragen. Das hatte ihn wieder veranlaßt — freilich erst nach Verlauf einer Reihe von Jahren —, gegen die an dem frühern Disziplinarverfahren beteiligten Mitglieder des Ober-

\*) Landsberg a. W., Selbstverlag des Verfassers, 1894.

landesgerichts und den Justizminister öffentlich den Vorwurf der bewußten Rechtsbeugung zu erheben.

Die öffentliche Meinung in Deutschland zeigt in Fragen, die es nicht unmittelbar mit der leidigen Politik zu thun haben, gottlob noch immer eine erfreuliche Übereinstimmung über das, was Recht und Unrecht ist. Dies hat soeben erst wieder der Leistsche Disziplinarprozeß bewiesen. Sie war sich auch in dem Pfizerschen Falle darüber klar, daß die schweren Beleidigungen gegen seine Berufsgenossen und Vorgesetzten dem Angeklagten nicht ungestraft hinzugehen konnten. Sie stand aber auf seiten des Angeklagten, wenn dieser wegen jener Beleidigungen vor allem ein förmliches Verfahren vor dem ordentlichen Richter verlangte, in dem er den Wahrheitsbeweis, wenn er auch noch so aussichtslos schien, mit allen Mitteln des Strafprozesses wenigstens hätte versuchen können. Man hätte die Dienstentlassung verständlicher gefunden, wenn sie erst der gerichtlichen Beurteilung wegen Beleidigung nachgefolgt wäre. Man fand endlich nicht genug berücksichtigt, daß der treibende Grund für das Vorgehen des Angeklagten der Schutz eines seiner Meinung nach ungerecht Beurteilten gewesen war, und erblickte deshalb mindestens in der Aberkennung jedes Pensionsanspruchs eine unverhältnismäßig harte Ahndung. Übrigens hat sich soeben auch Pfizer in seiner Angelegenheit mit einer besondern Verteidigungsschrift *Der Achtung unwürdig!* (Robert Luz in Stuttgart) an die Öffentlichkeit gewendet.

Die Seidlersche Schrift ist auch dadurch interessant, daß sie neben einer Übersicht über die Entwicklung der preußischen Disziplinargesetzgebung und der Wiedergabe verschiedner Dokumente aus den politischen Prozessen der Reaktions- und Konfliktzeit auch über eine Anzahl neuerer Disziplinarprozesse und deren Ausgang berichtet, aus denen sich mindestens eine sehr ungleichmäßige Handhabung der Disziplinalgewalt zu ergeben scheint. Dies wird zwar gegenüber einem so unbestimmten Thatbestand, wie ihn auch das beste Disziplinalgesetz stets bieten wird, niemals ganz zu vermeiden sein. Nach den von Seidler mitgeteilten und sonst bekannt gewordenen Fällen scheint aber auch die Bestimmung, daß die eigentlichen Disziplinarstrafen über Richter nur wieder von Richtern verhängt werden dürfen, an sich keine genügende Gewähr für eine Rechtsprechung zu bieten, die den Anforderungen des Berufs und der unabhängigen Stellung des Richters gleichmäßig gerecht wird. Wir glauben deshalb, daß sich früher oder später das Bedürfnis nach veränderten Einrichtungen immer lebhafter geltend machen wird. Diese können, nachdem das Gerichtsverfassungsgesetz bereits die grundlegenden Fragen geordnet hat, nur durch die Reichsgesetzgebung getroffen werden.

In Deutschland übt die Armee einen weitreichenden Einfluß auf die bürgerlichen Anschauungen aus. Selbst in Kreisen, die ihr fern stehen, haben sich die im Heere gepflegten gesellschaftlichen Sitten oft mehr, als für die eigne Art der

einzelnen Berufsstände wünschenswert ist, geltend zu machen gewußt. So hat sich z. B. auch in Richterkreisen der Gebrauch, den im Dienstrang höhern Richter, obgleich er im Kollegium nur primus inter pares ist, im militärischen Subordinationsstil mit dem Titel in der dritten Person und im Plural anzureden, immer mehr eingebürgert. Um so verwunderlicher ist es, daß sich der Zivildienst gegen die Einrichtungen der Armee ablehnend verhält, die sich dort schon seit vielen Jahrzehnten bewährt haben, ja denen das Heer zum guten Teile seine Größe, denen das deutsche Offizierkorps seine ausgezeichneten Eigenschaften verdankt. Wir erinnern daran, daß der oberste Kriegsherr keinem die Offizierspauletten verleiht, der ihm nicht vom Offizierkorps des Regiments als würdig zum Eintritt in die Genossenschaft empfohlen worden ist. Die Disziplinalgewalt steht innerhalb des Regiments auch über den jüngsten Leutnant nur dem Regimentskommandeur zu. Die Wahrung der Standesehre, sowohl der Genossenschaft, als der Ehre des Einzelnen, ist zunächst dem Ehrenrat anvertraut, der je auf ein Jahr aus freier Wahl sämtlicher Offiziere des Regiments, für die Stabsoffiziere des Armeekorps hervorgeht. Das entscheidende Ehrengericht setzt sich aus dem gesamten Offizierkorps des Regiments, über Stabsoffiziere aus neun je auf ein Jahr gewählten Stabsoffizieren des Korpsbezirks unter der Leitung eines Generals zusammen. Die Ehrengerichte erkennen im Falle der Gefährdung der Standesehre auf Warnung, bei Verletzung der Standesehre auf Entlassung mit schlichtem Abschied, bei Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen auf Entlassung aus dem Offizierstande mit Verlust des Offiziertitels. Der Gefahr der Erschlaffung, der auf Selbstverwaltung gegründete Korporationen so leicht anheimfallen — sie droht z. B. der Ehrengerichtbarkeit der Anwälte —, sind die militärischen Ehrengerichte dadurch entrückt, daß jeder Spruch der Bestätigung durch den obersten Kriegsherrn bedarf, wenn auch die Nichtbestätigung nur die Verweisung an ein neues Ehrengericht zur Folge hat.

Denkt man sich diese altbewährten Grundsätze auf den richterlichen Zivildienst übertragen, so müßte, so sollte man meinen, ein Vorschlagsrecht oder eine begutachtende Mitwirkung der Richter selbst bei der ersten Anstellung eines Richters namentlich den größeren Justizverwaltungen nur willkommen sein. Doch wollen wir hierauf nicht näher eingehen. Jedenfalls müßte die Dienstaufsicht über die Richter bestehen bleiben, mit der Befugnis, darüber zu wachen, daß die richterlichen Geschäfte überhaupt, und daß sie rasch erledigt werden, auch daß den reglementmäßigen Vorschriften, soweit sie nicht entbehrt werden können, pünktlich nachgekommen wird. Niemand kann etwas darin finden, wenn zu diesem Zweck den höhern Vorgesetzten, also analog den Regimentskommandeuren vielleicht den Landgerichtspräsidenten, das Recht der Ermahnung, vielleicht auch die Befugnis, Geldstrafen anzudrohen, beigelegt bleibt. Was dagegen die Art der Ausübung des richterlichen Amtes, soweit nicht die übergeordneten Gerichte

im Instanzenzug darüber entscheiden, und was das Privatleben des Richters betrifft, so wäre der eignen Gerichtsbarkeit durch selbstgewählte, von dem Vertrauen und der Achtung ihrer Kollegen getragene Berufsgenossen vor den bestehenden, rein büreaukratisch zusammengesetzten Disziplinargerichten bei weitem der Vorzug zu geben. Ein Staat, der zwar die Entscheidung über Vermögen, Freiheit, Ehre und Leben der Bürger in die Hände völlig unabhängig darüber erkennender Richter legt, denselben Richtern aber nicht das Vertrauen schenkt, daß sie aus sich selbst heraus für Aufrechterhaltung der Reinheit und Lauterkeit des Standes sorgen werden, stellt seinem Richterstande eigentlich ein beschämendes Zeugnis aus. Das landesherrliche Bestätigungsrecht müßte auch hier genügen, den Befürchtungen wegen Erschlaffung der Disziplin die Spitze abzubrechen. Endlich ist der Thatbestand des militärischen Berufs- oder Standesvergehens, namentlich die Unterscheidung zwischen bloßer Gefährdung und der Verletzung der Berufs- und Standesehre, frei von den geradezu beleidigenden Unterstellungen des preußischen Disziplinargesetzes und kann, da man auf genauere Spezialisierung nun einmal verzichten muß, kaum durch eine bessere Fassung ersetzt werden. Daß in einem solchen Verfahren für eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft kein Raum wäre, bedarf kaum der Erwähnung. Es ist möglich, daß die Auffassungen der so zusammengesetzten und nach solchen Regeln erkennenden richterlichen Ehrengerichte über das Privatleben der Richter — wenigstens nach einigen der von Seidler mitgeteilten Beispiele zu schließen — sogar strenger sein würden als bisher. Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Richter kann aber nur dann zur vollen Wahrheit werden, wenn auch die Disziplinargewalt nach der Seite der Amtsausübung hin ausschließlich Richtern zusteht, die von der Gesamtheit der Richter selbst als die würdigsten bezeichnet worden sind.



## Das Eigentum

(Schluß)



So die Legaltheorie gilt heute allgemein, und das hat für die Praxis zunächst die Folge, daß nur noch nach dem formalen Rechte gefragt wird. Wenn es auch dem Richter nicht verwehrt ist, im einzelnen Falle das materiale Recht zu berücksichtigen, so hängt das doch ganz von seinem Belieben ab, und überdies versteht es sich von selbst, daß, wo das formale und das materiale Recht einander widersprechen, nach dem formalen entschieden werden muß. Daß ein solcher Widerspruch so häufig eintritt, ist eben das bedenkliche, was unser heu-